



Wettbewerbsaufruf

Modellkommune/-region Wasserstoff-Mobilität NRW

Inhalt

1	Zielsetzung des Wettbewerbs „Modellkommune/-region Wasserstoff-Mobilität NRW“	4
2	Voraussetzungen für die Teilnahme am Wettbewerb	4
3	Zuwendungsempfänger.....	5
4	Fördergegenstände	5
5	Verfahren	6
6	Kriterienkatalog für die Bewertung der Feinkonzepte	7
7	Übersicht und Zeitplan.....	8
8	Fördergrundlagen.....	9

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

neue Technologien für den Energie- und Verkehrsbereich - hierzu gehört die Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie - die Vorteile bei Effizienz und Emissionsreduktion bieten, müssen oft gegen einen etablierten Stand der Technik antreten. Wenn abzusehen ist, dass die Vorteile langfristig die Nachteile überwiegen, liegt es in der Verantwortung der Politik, solchen neuen Technologien durch geeignete Förderung und andere unterstützende Maßnahmen den Weg in den Markt zu ebnen.

Dieser Verantwortung kommen wir als Landesregierung von Nordrhein-Westfalen in vielerlei Hinsicht nach. Sei es durch unser Sofortprogramm Elektromobilität, den aktuellen Klimaschutzwettbewerb EnergieSystemWandel.NRW oder eben auch durch den hier ausgerufenen Wettbewerb „Modellkommune/-region Wasserstoff-Mobilität NRW“. Mit diesem Wettbewerb sucht die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen eine Region oder eine Kommune, die mit einem herausragenden Konzept und innovativen Ansätzen die Vorreiterrolle bei der Anwendung von Wasserstoff-Technologien innerhalb von Nordrhein-Westfalen einnehmen möchte. Der Fokus des Wettbewerbs liegt auf dem Mobilitätssektor, da in diesem Bereich am schnellsten mit einer Marktreife zu rechnen ist. Ein herausragendes Konzept berücksichtigt dabei aber natürlich auch die Bereiche Erzeugung, Verteilung und Speicherung, da in der Integration dieser verschiedenen Bereiche die große Herausforderung liegt.

In den letzten Jahren wurde Wasserstoffmobilität in den unterschiedlichsten Demonstrations- und Pilotprojekten erprobt. Erfahrungen wurden gemacht, Fahrzeuge und Anlagentechnik wurden getestet und weiterentwickelt, Prozesse wurden optimiert. Es wird nun Zeit, diese Phase hinter sich zu lassen und den Schritt in die breite Anwendung zu gehen. Unser Ziel ist es, mit dem Wettbewerb genau diesen Schritt in die Zukunft zu gehen – nicht alleine, sondern gemeinsam mit den Kommunen und Kreisen in Nordrhein-Westfalen. Ich hoffe daher auf ihre Teilnahme und freue mich auf möglichst zahlreiche Beiträge!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Pinkwart', with a large, stylized flourish above the name.

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

1 Zielsetzung des Wettbewerbs „Modellkommune/-region Wasserstoff-Mobilität NRW“

Durch erneuerbare Energien hergestellter Wasserstoff kann durch seine gute Speicherbarkeit zu einem Schlüssel für eine erfolgreiche Energie- und Verkehrswende werden. Neben der Rückverstromung in Brennstoffzellen, der stofflichen Nutzung in der (petro-)chemischen Industrie und der Stahlindustrie, der direkten Einspeisung in das Erdgasnetz sowie der Weiterverarbeitung des Wasserstoffs zu synthetischen Energieträgern kann die Nutzung von Wasserstoff in Verbindung mit Fahrzeugen auf Brennstoffzellenbasis (Pkw, Nutzfahrzeuge, Busse, Lkw, Züge oder Schiffe) eine besonders interessante Option sein. Hier können wichtige Beiträge zum Klima- und Umweltschutz geleistet werden. Das Ziel ist es, mit den Fahrzeugen und der benötigten Infrastruktur in eine breite Anwendung und eine kosteneffiziente Umsetzung vor Ort zu gelangen.

Die jüngsten Studien und Untersuchungen sind sich einig: ein kosteneffizientes Energiesystem, welches die Klimaziele erreicht, basiert auf einem breiten Technologiemix – Wasserstoff inklusive. Während bei anderen Technologien, wie z.B. der batterieelektrischen Mobilität der Markthochlauf begonnen hat, ist Wasserstoff dort noch nicht angekommen. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen möchte daher Wasserstoff-Technologien unterstützen und zwar praxisnah und für die Menschen vor Ort erlebbar. Die Kommunen und Regionen in NRW sind dazu eingeladen, sich am Wettbewerb „Modellkommune/-region Wasserstoff-Mobilität NRW“ zu beteiligen. Gesucht wird eine Modellkommune / Modellregion, die zeigen kann, wie wasserstoffbasierte Mobilität erfolgreich in der Praxis umgesetzt wird und damit zum Vorbild für andere Gemeinden, Kreise und Regionen werden kann.

2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Wettbewerb

Die Bewerber müssen ein Grobkonzept für eine Modellkommune / Modellregion einreichen. Das Grobkonzept soll auf maximal 12 Seiten beschreiben, in welchen Anwendungsbereichen Wasserstofftechnologien im Mobilitätsbereich zum Einsatz kommen sollen und wie die Fragen von Erzeugung, Verteilung und Speicherung gelöst werden (integrierter Ansatz). Eine vorläufige, grobe Kostenschätzung für die geplanten Maßnahmen, sowie erste Überlegungen inwieweit das Konzept in den regionalen Kontext eingebettet wird, sollen auch vorgenommen werden. Das Grobkonzept wird im Rahmen eines Scoring-Verfahrens anhand des folgenden Kriterienkataloges bewertet:

- Geplante und existierende Aktivitäten im Bereich Wasserstoffmobilität (20 %)
- Zielvorstellung einer Modellkommune / Modellregion (20 %)
- Einbindung von Unternehmen (30 %)
- Beitrag zum Klimaschutz; Quellen des benötigten Wasserstoffes (30 %)

Kommunen, Kreise und Regionen, die vom Strukturwandel durch das Auslaufen des Stein- oder Braunkohlebergbaus betroffen sind, erhalten einen Aufschlag von 10 % auf die erreichte Gesamtpunktzahl für das Grobkonzept. Hierzu gehören die Gemeinden und Kreise des Rheinischen Reviers sowie des Ruhrgebiets.

3 Zuwendungsempfänger

Für den Fall, dass das Grobkonzept mit einem positiven Votum beschieden wird, sind zur Abgabe eines Förderantrages

- Kommunen
- Kreise
- sowie Zusammenschlüsse von Kommunen und/oder Kreisen¹

innerhalb von Nordrhein-Westfalen berechtigt.

4 Fördergegenstände

Mit dem Grobkonzept bewerben sich die Teilnehmer um die Förderung eines Feinkonzeptes. Das Feinkonzept dient der Ausarbeitung, Konkretisierung und Vorbereitung der im Grobkonzept beschriebenen Ansätze, welche dann unter Zuhilfenahme verschiedener Fördermöglichkeiten auf EU-, Bundes- oder Landesebene umgesetzt werden sollen.

Die Förderung beinhaltet auch die für das Feinkonzept notwendigen Dienstleistungen, wie z.B. Prozesssteuerung, Management und Beratungsleistungen. Die Erarbeitung des Feinkonzeptes kann unter Beachtung der Vergabevorschriften an ein externes Unternehmen vergeben werden. Das Feinkonzept soll Angaben zur technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Realisierung der Projekte enthalten.

Das Feinkonzept kann mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 350.000 Euro brutto, gefördert werden. In diesem Fall darf der Antragsteller im Rahmen der Verwertung der Ergebnisse keine wirtschaftliche Aktivität planen und keine Leistungen an einem Markt anbieten. Auch eine exklusive Bereitstellung der Ergebnisse an ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen muss ausgeschlossen sein.

Sollten das Feinkonzept oder Teile des Feinkonzeptes sich auf wirtschaftliche Tätigkeiten einzelner Unternehmen beziehen, so können diese (Teil-)Konzepte nur mit einem reduzierten Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

¹ Die Abgabe des Förderantrages kann nur durch einen Antragssteller erfolgen. Dies kann im Fall eines Zusammenschlusses von Kommunen und/oder Kreisen durch eine juristische Person, die die Region vertritt, erfolgen. Alternativ dazu kann auch eine Kommune bzw. ein Kreis stellvertretend für den Zusammenschluss den Förderantrag stellen.

5 Verfahren

Bewerber müssen bis spätestens zum 01.12.2018 das unter Punkt 2) beschriebene Grobkonzept als pdf-Datei per E-Mail an wasserstoff-wettbewerb@mwide.nrw.de senden.

Eine unabhängige Kommission, bestehend aus externen Gutachterinnen und Gutachtern sowie Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE), wird die eingereichten Grobkonzepte bewerten. Die Bewertungskriterien für das Grobkonzept sind unter Punkt 2) erläutert.

Spätestens am 31.01.2019 werden durch das MWIDE bis zu maximal drei erfolgreiche Grobkonzepte bekannt gegeben. Die erfolgreichen Teilnehmer werden per E-Mail benachrichtigt. Hierdurch qualifizieren sich die erfolgreichen Bewerber für die Förderung eines Feinkonzeptes.

Nach Bekanntgabe am 31.01.2019 sollen die Gewinner aus der ersten Bewerbungsrunde ihr Feinkonzept bis zum 31.12.2019 als pdf-Datei per E-Mail an wasserstoff-wettbewerb@mwide.nrw.de senden.

Nach Einreichung der Feinkonzepte wird eine unabhängige Kommission, bestehend aus externen Gutachterinnen und Gutachtern sowie Vertreterinnen und Vertretern des MWIDE, die Feinkonzepte auf Grundlage des unter Punkt 6) beschriebenen Kriterienkatalogs bewerten und daraufhin den Sieger des Wettbewerbs und damit die Modellkommune/-region Wasserstoff-Mobilität NRW offiziell verkünden. Dies erfolgt spätestens am 31.03.2020.

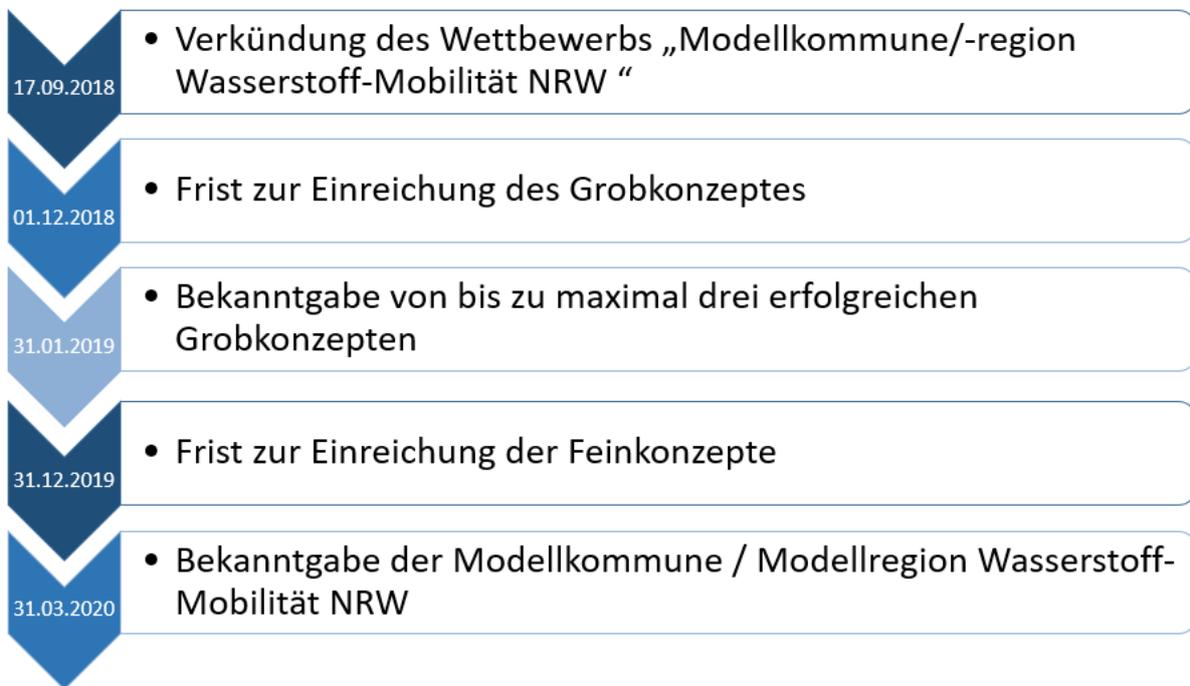
Da die Landesregierung ein großes Interesse an den Erkenntnissen aus dem Feinkonzept und der darauffolgenden sukzessiven Umsetzung hat, ist mit dem Gewinn des Titels „Modellkommune Wasserstoff-Mobilität NRW“ bzw. „Modellregion Wasserstoff-Mobilität NRW“ eine enge, qualifizierte Begleitung der Landesregierung und ihrer Dienstleister zur Umsetzung der im Feinkonzept beschriebenen Maßnahmen vorgesehen. Dazu gehört eine enge Abstimmung mit der NOW GmbH (Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie), die die Fördermaßnahmen der Bundesregierung in dem Bereich koordiniert. Sollten einzelne Maßnahmen nicht über die Bundesförderung beantragt werden können, prüft die Landesregierung eine Unterstützung über anderweitige Fördermöglichkeiten.

6 Kriterienkatalog für die Bewertung der Feinkonzepte

Die Auswahl der Modellkommune/-region Wasserstoff-Mobilität NRW erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem das jeweilige Feinkonzept anhand folgender festgelegter, gewichteter Kriterien bewertet wird.

Konzeptioneller Ansatz und Qualität des Feinkonzeptes	(40 %)
Die Qualität schließt Aspekte wie die logische Ableitung aus bestehenden Strukturen und Projekten, Nachvollziehbarkeit, Detaillierungsgrad und Schlüssigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb des Feinkonzeptes, der technischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und zeitlichen Umsetzungsfähigkeit der Maßnahmen und Projekte, inhaltliche Zusammenhänge und Grad der Integration und Wirksamkeit der Maßnahmen ein. Im Rahmen der wirtschaftlichen Umsetzungsfähigkeit sollte ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis vorliegen.	
Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen	(20 %)
Bewertet wird die Summe aller pro Maßnahme angegebenen Treibhausgasminderungen (t CO ₂ -Äquivalent/ Jahr). Wenn keine quantitativen Angaben möglich sind, sollen die Beiträge der Maßnahmen qualitativ beschrieben werden.	
Einbindung von Unternehmen und anderen Institutionen	(20 %)
Modellcharakter und Übertragbarkeit auf andere Kommunen	(15 %)
Kommunikation der Maßnahmenumsetzung in der Kommune	(5 %)

7 Übersicht und Zeitplan



Die Nichteinhaltung der Einreichfrist sowie unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Ausschluss aus dem Wettbewerbsverfahren.

Bei Rückfragen zum Verfahren oder zum Ablauf können Sie sich gerne an Stefan Leuchten, 0211-61772-558 / stefan.leuchten@mwide.nrw.de oder Uwe Lewe, 0211-61772-654 / uwe.lewe@mwide.nrw.de wenden.

Bei fachlichen Fragen zum Thema Wasserstoff-Infrastruktur oder Wasserstoff-Mobilität können Sie sich gerne an Dr. Thomas Kattenstein, 0211-8664215 / kattenstein@energieagentur.nrw oder Dr. Frank Koch, 0209-1672816 / koch@energieagentur.nrw von der EnergieAgentur.NRW wenden.

8 Fördergrundlagen

Die Förderquoten ergeben sich aus den anzuwendenden rechtlichen Grundlagen. Grundsätzlich können Feinkonzepte mit bis zu maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Liegen beihilferechtlich beschränkende Tatbestände vor, können nur entsprechend reduzierte Förderquoten berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen sind u.a.:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV, VVG zur LHO), RdErl. d. Finanzministeriums vom 30. September 2003, Änderung des RdErl. d. Finanzministeriums vom 24.09.2007 (MBI. NRW. S. 1254 / SMBl. NRW. 631 / MBI. NRW. S. 688)
- Die Förderrichtlinie „progres.nrw – Programmbereich Emissionsarme Mobilität“

Für alle Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Zuwendungsbescheide werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Bestimmungen der Förderrichtlinien erteilt.

Düsseldorf, den 17.09.2018

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211/61772-0
Fax: +49 (0) 211/61772-777
E-Mail: poststelle@mwide.nrw.de
Internet: www.wirtschaft.nrw

Bildnachweise:

Titel: © shutterstock.com/de/g/petrmalinak

Seite 3: © MWIDE NRW / Frank Wiedemeier

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags-, und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.